



BM - Ratsbüro

III – Finanzservice
Regionales Gebäudemanagement

**Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW;
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Dachsanierung der Hermann-Voss-
Realschule**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	26.06.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 18.06.2012 wird gemäß Satz 2 genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Demografische Auswirkungen: keine

Begründung:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von mehr als 50.000 Euro (Haushaltsüberschreitungen) bedürfen nach den im Rahmen des Haushaltsplanes 2012 beschlossenen Budgetrichtlinien (Bewirtschaftungsrichtlinien zu den Budgets Seite I – 19) der vorherigen Zustimmung des Rates.

Der Hauptausschuss entscheidet gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann gemäß Satz 2 der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Eine entsprechende Situation ergibt sich aus der Notwendigkeit der Dachsanierung der Hermann-Voss-Realschule.

Derartige Dringliche Entscheidungen sind dem Rat nach Satz 3 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage:

Dringliche Entscheidung